

## Positionen des vds Nordrhein-Westfalen zu Kompetenzzentren<sup>1</sup> sonderpädagogische Förderung (KSF)

Beschluss des Landesausschusses am 20. Oktober 2007

### Präambel

KSF sind die Zentren sonderpädagogischer Kompetenz, zuständig für die Förderung von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf in **allen** Schulformen, Bildungsgängen und vorschulischen Einrichtungen.

Das Bildungsrecht gilt für alle Schülerinnen und Schüler unabhängig vom Grad ihres Pflege- und Betreuungsbedarfs. Die Weiterentwicklung des Angebotes sonderpädagogischer Förderorte zum KSF darf nicht zum Abbau eines schulischen Angebotes für Schülerinnen und Schüler mit schwersten Formen von Behinderungen führen.

Ausgehend vom Förderbedarf jedes Schülers werden ein möglichst optimales Förderkonzept und ein möglichst optimaler Förderort bestimmt. Das KSF bietet den Eltern die Möglichkeit der Wahl eines angemessenen Förderortes. Für Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen oder mit Lern- und Entwicklungsstörungen bietet das KSF die Bewahrung sozialer Bindungen, kürzere Fahrtzeiten und die Vermeidung von Stigmatisierung.

KSF können auf Antrag des Schulträgers aus Förderschulen entwickelt werden.

---

<sup>1</sup> Der vds NRW bevorzugt den Begriff „Sonderpädagogisches Förderzentrum“ und regt dessen künftige Verwendung an, da dieser bundesweit für diesen Sachverhalt üblich ist. Dessen ungeachtet wird in diesem Papier der Begriff „Kompetenzzentrum“ aufgrund der geltenden Rechtslage verwendet.

## A) Struktur

KSF sind zuständig für festzulegende Förderschwerpunkte in festzulegenden Regionen. Dabei können Bündelungen der Förderschwerpunkte in Anlehnung an die §§ 5 bis 9 AO-SF vorgenommen werden:

- KSF für Sinnesgeschädigte (Hören bzw. Sehen mit allen Bildungsgängen), zuständig für einen festzulegenden **überregionalen** Bereich,
- KSF für GG und KM in **Regionen** (bedarfsorientierte Zusammenfassung der Förderschwerpunkte, um ein Angebot unterschiedlicher Bildungsgänge und die wohnortnahe Förderung zu gewährleisten),
- KSF für Kinder und Jugendliche mit Lern- und Entwicklungsstörungen für ein festzulegendes **regionales Teilgebiet** (Gemeinde, Stadtbezirk),
- KSF für weitere fachlich sinnvolle Bündelungen in Abhängigkeit regionaler Bedingungen.

## B) Aufgaben

KSF haben folgende Aufgaben:

1. **Prävention als Beratung** in allgemeinen Schulen **und** als **Förderung** von entwicklungsverzögerten Kindern (insbesondere in der Schuleingangsphase der Grundschulen und im Elementarbereich) und Jugendlichen **ohne** die Feststellung eines sonderpädagogischen Förderbedarfs. Dabei bedarf es weiterer diagnostischer Abklärungen der Lernausgangslage. Besondere Fördermaßnahmen innerhalb der Schule und von anderen Institutionen werden vernetzt und Eltern und andere am Lernprozess Beteiligte werden beraten. Darüber hinaus können eigene Maßnahmen im Bereich von basalen Lernvoraussetzungen (Wahrnehmung, Motorik, Lern- und Sozialverhalten) vom KSF angeboten werden. Kooperationen und Netzwerke werden entsprechend der Aufgabenfelder des KSF angebahnt und im Sinne einer effektiven Förderung genutzt. Mediale und organisatorische Angebote der Stammschule können genutzt werden. Im vorschulischen Bereich wird in Zusammenarbeit mit den verschiedenen Frühförderangeboten nach geeigneten Fördermaßnahmen gesucht.
2. **Diagnose, Begutachtung und Entscheidung** über die **Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs** von Schülerinnen und Schülern geschehen durch zu entwickelnde **Förderausschüsse**.
3. **Organisation und Durchführung des GU** in den allgemeinen Schulen der festgelegten Region auf der Grundlage sonderpädagogischer Standards. Ziel ist die größtmögliche **Integration** der Schülerschaft mit sonderpädagogischem Förderbedarf in die allgemeine Schule.
4. **Förderung in Stammklassen** des KSF auf der Grundlage sonderpädagogischer Standards. Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die nach Ausloten aller Rahmenbedingungen oder aufgrund der Schwere der Behinderung oder des Umfangs der Lern- und Entwicklungsstörungen ein **hochspezialisiertes Angebot** benötigen, werden in Stammklassen des KSF für begrenzte Zeit oder während der gesamten Schulzeit gefördert.
5. **Förderung durch ein multiprofessionelles Team, das am KSF fest angebunden ist**. Neben Lehrkräften sind auch weitere Fachkräfte (z.B. Therapeuten, Pflegepersonal, Sozialarbeiter) an einem KSF vertraglich angebunden.

6. **Einbeziehung außerschulischer Institutionen und Fachleute** (z.B. Jugendhilfe, Sozialhilfe, Therapien, Erziehungsberatung, regionale Schulberatung, medizinischer Dienst, Polizei usw.).
7. **Fortbildungen für alle Fragen sonderpädagogischer Förderung.** Sie dienen dem Austausch, der Reflexion eigenen Handelns und der Weiterentwicklung sonderpädagogischer Strategien. Sie werden im Aufgabenfeld des KSF organisiert und nach außen angeboten auch für Lehrkräfte anderer Schulen.
8. **Spezielle Medienzentren.** Sie sind unerlässlich für eine kontinuierliche mediale Weiterentwicklung in der Region. Über ein Ausleihsystem können andere Förderorte davon profitieren.
9. **Beratungsaufgaben.** Sie werden für spezielle Bereiche aufgebaut und werden vorgehalten werden zur dezentralen fachlichen Unterstützung begrenzter Fragestellungen, z.B. für Unterstützte Kommunikation, Autismus usw.

### C) Forderungen

1. Erforderlich ist eine **regionale Abstimmung** zur Vermeidung ineffizienter Konkurrenzstrukturen und zur Zusammenführung und Weiterentwicklung bereits vorhandener sonderpädagogischer Förderangebote - auch schulträgerübergreifend. Es bedarf der Hilfe für die Gebietskörperschaften, um die unterschiedlichen Zuständigkeiten und Kostenstrukturen zu überwinden.
2. Für eine effektive Arbeitsweise der KSF müssen **zusätzliche Professionen und Dienste** einbezogen werden.
3. Das KSF bedarf zur Erfüllung seiner Aufgaben und im Sinne von Planungssicherheit einer **Demographie basierenden Ressourcenzuweisung** (unter Berücksichtigung eines Sozialindex) und einer zusätzlich festzulegenden Ressource für Präventionsaufgaben im Sinne einer **sonderpädagogischen Grundversorgung**.
4. Zur effektiven und effizienten Ressourcenplanung und -verwendung sowie im Interesse eines flexiblen Einsatzes von Lehrkräften ist die Einrichtung eines **eigenen Haushaltskapitels** „sonderpädagogische Förderung“ unerlässlich. Es darf keine unterschiedlichen Haushaltskapitel für Sonderpädagogen geben.
5. Erforderlich ist eine **Neubewertung** und Anrechnung der unterschiedlichen **Tätigkeiten** von Lehrkräften im KSF.
6. Es bedarf der Klärung der **Leistungsstrukturen** des KSF und der Bewertung dieser Leitungsaufgabe unabhängig von der Stammschülerzahl.
7. **Professionelle Begleitung** beim Aufbau des KSF und entsprechende **Fort- und Weiterbildungsangebote**, besonders im Bereich Beratung, sind unerlässlich. Die institutionelle Zusammenarbeit mit Angeboten unterschiedlicher Bildungsträger, außerschulischen Institutionen und Fachleuten, mit der Jugendhilfe in einem vernetzten System stellt zusätzliche Herausforderungen für die Sonderpädagogen dar.

Ministerium und Gesetzgeber werden dringend aufgefordert, im Sinne einer Umsetzung des § 20 Abs. 5 SchulG eine Rechtsverordnung zu erlassen, damit (Pilot-) Förderschulen sich zu KSF entwickeln können.